

S a t z u n g
über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und
Exmatrikulation an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg
vom 31. Oktober 2008

Auf Grund von Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006, 245, 2210-1-1-WFK) sowie Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 50 Nr. 1 BayHSchG und § 33 der Qualifikationsverordnung (QualV) in der Fassung vom 02. November 2007 (GVBl 2007, 767; BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Semester, Studienjahr

§ 2 Immatrikulationspflicht, Mitgliedschaft

Zweiter Teil: Studierende

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

§ 4 Zulassungsbeschränkungen, Bewerbungstermine

§ 5 Immatrikulation

§ 6 Semesterzählung

§ 7 Beiträge und Gebühren

§ 8 Rückerstattung

§ 9 Immatrikulationshindernisse

§ 10 Rückmeldung

§ 11 Mitwirkungspflicht

§ 12 Studiengangwechsel

§ 13 Beurlaubung

§ 14 Doppelstudium

§ 15 Exmatrikulation

§ 16 Online-Service

Dritter Teil: Gaststudierende und Frühstudierende

§ 17 Gaststudierende, Frühstudierende

Vierter Teil: In-Kraft-Treten

§ 18 In-Kraft-Treten

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Studienjahr, Semester

(1) 1Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt. 2Es beginnt jeweils mit dem Wintersemester und endet nach dem darauf folgenden Sommersemester.

(2) 1Der Verwaltungszeitraum eines Wintersemesters beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 14. März des darauf folgenden Jahres. 2Der Verwaltungszeitraum eines Sommersemesters beginnt am 15. März und endet am 30. September des betreffenden Jahres.

(3) 1Das Datum von Anfang und Ende der Vorlesungszeit wird unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung über die Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeit an den Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983 (GVBl. 1983, S. 797 BayRS 2210-4-1-6-2 WFK) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben sowie auf den Internetseiten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (Hochschule) veröffentlicht.

§ 2 Immatrikulationspflicht, Mitgliedschaft

(1) 1Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme eines Studiums an der Hochschule der Immatrikulation. 2Die gleichzeitige Immatrikulation als Studierender und Gaststudierender an der Hochschule ist nicht möglich.

(2) 1Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglied der Hochschule in der Fakultät ihres Studienganges. 2Studierende können jeweils nur Mitglied einer einzelnen Fakultät sein. 3Studierende, die in Studiengängen unterschiedlicher Fakultäten studieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation für die Mitgliedschaft in einer dieser Fakultäten; eine Änderung der Fakultätszugehörigkeit zum nächsten Semester ist auf schriftlichen Antrag innerhalb der jeweiligen Rückmeldefrist möglich.

Zweiter Teil: Studierende

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Studium setzt den Besitz der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Artikel 43 bis 45 Bayerisches Hochschulgesetz voraus.

(2) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Studienbeginn auch die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

²Der Nachweis wird durch Vorlage der im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1995 („Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“) in der jeweils geltenden Fassung benannten Sprachzeugnisse erbracht.

§ 4 Zulassungsbeschränkungen, Bewerbungstermine

(1) Die Form und Frist der erforderlichen Anträge für zulassungsbeschränkte Studiengänge richten sich nach der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 in der jeweiligen Fassung.

(2) Für Studiengänge, für die keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, gilt Absatz 1 entsprechend (Voranmeldefristen); bei Versäumnis der Voranmeldefrist wird die Einschreibung für den betreffenden Studiengang versagt, es sei denn, dass die Bewerberin oder der Bewerber diese Frist ohne Verschulden versäumt hat.

(3) ¹Die Bewerbungstermine und –modalitäten werden auf den Internetseiten der Hochschule veröffentlicht. ²Die Bewerbung erfolgt ausschließlich online.

§ 5 Immatrikulation

(1) Die Termine für die Immatrikulation werden von der Hochschule festgelegt und den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Zulassungsbescheid mitgeteilt.

(2) ¹Der Antrag auf Immatrikulation kann nur unter Verwendung des von der Hochschule im Internet zur Verfügung gestellten Onlinemoduls gestellt werden. ²Die Immatrikulation muss persönlich erfolgen. ³Zur Immatrikulation sind zusätzlich zum vollständig ausgefüllten Immatrikulationsantrag vorzulegen oder einzureichen:

1. der Zulassungsbescheid,
2. ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis,
3. der nach der Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studenten (Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung – SK-MV) vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Nachweis zur Krankenversicherung der Studenten,
4. gegebenenfalls Bestätigung über die Exmatrikulation an der bisher besuchten Hochschule,
5. Nachweis der fälligen Gebühren und Beiträge durch Kontoauszug,
6. eine Erklärung darüber, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden gefährden oder den Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde; auf besonderes Verlangen der Hochschule außerdem ein entsprechendes Zeugnis des Gesundheitsamtes,
7. eine Erklärung darüber, ob Vorstrafen und laufende Strafverfahren vorliegen; auf besonderes Verlangen der Hochschule außerdem ein Führungszeugnis, wenn nach der Art einer begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs als möglich erscheint,
8. einschlägige Nachweise über die Qualifikation gemäß § 3; im Falle des Artikels 45 Bayerisches Hochschulgesetz der Beratungsschein der Allgemeinen Studienberatung,
9. sowie sonstige im Zulassungsbescheid aufgeführte Unterlagen.

Die nach § 7 fälligen Beiträge und Gebühren sind so rechtzeitig vor der Immatrikulation zu überweisen, dass bei einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang mit der Verbuchung der Gelder gerechnet werden kann.

(3) Nach Ablauf der ersten Woche des Vorlesungszeitraums ist eine Immatrikulation ausgeschlossen, es sei denn

1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält in einem Nachrückverfahren noch nach diesem Zeitpunkt eine Zulassung,
2. es wurde eine Fristverlängerung zur Immatrikulation gewährt oder
3. dass aufgrund studiengangspezifischer Regelungen ein späterer Termin vorgesehen ist.

(4) Das Verfahren der Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studierendenausweises abgeschlossen.

§ 6 Semesterzählung

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die noch nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes immatrikuliert waren (Studienanfänger/innen), werden für das erste Semester des gewählten Studienganges (erste Fachsemester) immatrikuliert. ²Dasselbe gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bisher für ein nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Studiengangwechsler).

(2) ¹Wollen Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein an einer anderen deutschen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Hochschule Coburg fortsetzen (Hochschulwechsler), werden bei der Immatrikulation die Anzahl der Fachsemester dieses Studiums von der zuständigen Prüfungskommission festgesetzt. ²Dasselbe gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein an der Hochschule Coburg oder an einer anderen gleichgestellten deutschen Hochschule begonnenes Studium nach einer Unterbrechung fortsetzen wollen.

(3) ¹Für die Anrechnung von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz vorgegebenen Äquivalenzregelungen maßgebend. ²Im Zweifel entscheidet die zuständige Prüfungskommission.

(4) Neben der nachgewiesenen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an deutschen Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).

§ 7 Beiträge und Gebühren

(1) ¹Der Semesterbeitrag für die grundständigen Studiengänge ist fällig bei der Immatrikulation beziehungsweise der Rückmeldung. ²Er setzt sich zusammen aus dem

1. Verwaltungskostenbeitrag gem. Art. 72 BayHSchG,

2. Studentenwerksbeitrag gemäß Art. 95 Abs. 2, Abs. 3 BayHSchG und dem

3. Studienbeitrag gem. Art. 71 BayHSchG in Verbindung mit der Studienbeitragssatzung der Fachhochschule Coburg (SBS) vom 16. August 2006 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Hinsichtlich der Teilnahme an weiterbildenden Studienprogrammen gilt die Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) vom 18. Juni 2007 in der jeweiligen Fassung.

(3) ¹Im Fall der Erstimmatrikulation erfolgt die Zahlung der Beiträge oder Gebühren durch Überweisung, die Gebühr für den Studierendenausweis durch Barzahlung bei der Immatrikulation. ²Im Falle der Rückmeldung soll die Entrichtung des Semesterbeitrags oder der Gebühren über das Online-Serviceangebot ODI durch Erteilung eines Einzellastschriftauftrages erfolgen. ³Eine Barzahlung des Semesterbeitrags oder der Gebühren ist ausgeschlossen.

(4) Soweit in den einschlägigen Bestimmungen Ausnahmen von der Beitrags- oder Gebührenpflicht vorgesehen sind, müssen Anträge auf Befreiung zu den dort festgesetzten Terminen gestellt werden, bei der Erstimmatrikulation mit der Immatrikulation.

(5) Werden gegenüber der Hochschule Coburg im Rahmen der Immatrikulation oder Rückmeldung Einzellastschriftaufträge erteilt und können diese aufgrund fehlerhafter Angaben des Auftraggebers oder nicht ausreichender Kontodeckung nicht eingelöst werden, wird zur Deckung der anfallenden Gebühren und des zusätzlichen Bearbeitungsaufwandes eine Kostenpauschale in Höhe von zehn Euro erhoben.

§ 8 Rückerstattung

(1) Im Fall einer Nichtimmatrikulation kann der Semesterbeitrag gemäß § 7 Absatz 1 auf schriftlichen Antrag und unter Angabe einer gültigen Bankverbindung unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Fristen nur für das betreffende Semester rückerstattet werden:

1. Bis zum Ablauf des ersten Vorlesungstags ist eine Rückerstattung ohne Begründung möglich,

2. nach Ablauf des ersten Vorlesungstags kann eine Rückerstattung erfolgen, wenn die Studentin oder der Student spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde und der Antrag auf Rückerstattung innerhalb dieser Frist eingegangen ist; dem Antrag auf Rückerstattung ist der Zulassungsbescheid und eine Immatrikulationsbescheinigung der neuen Hochschule beizufügen.

(2) Für den Fall einer Exmatrikulation gilt Absatz 1 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass nur der Studienbeitrag gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 rückerstattet werden kann.

(3) Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, ist ausgeschlossen.

(4) Soweit der Studienbeitrag aufgrund eines Kreditvertrages von der Kreditanstalt für den Wiederaufbau (KfW-Bank) gezahlt wurde, erfolgt die Rückzahlung des Studienbeitrages ausschließlich an die KfW-Bank.

§ 9 Immatrikulationshindernisse

Die Immatrikulation ist neben den in Artikel 46 BayHSchG genannten Gründen zu versagen, wenn

1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, es sei denn, die Einschreibung an mehreren Hochschulen ist in einer Vereinbarung der beteiligten Hochschulen vorgesehen oder die Studienbewerberin oder der Studienbewerber macht mit einer schriftlichen Begründung glaubhaft, dass ein ordnungsgemäßes Studium an den einzelnen Hochschulen tatsächlich möglich ist,
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nicht die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 2 nachweisen kann,
3. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nach dem Urteil des Beauftragten für Fragen behinderter Studierender an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
4. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die zur Immatrikulation erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht beziehungsweise die gemäß dieser Satzung erforderlichen Angaben nicht gemacht hat oder
5. die Immatrikulation nicht fristgerecht beantragt wurde.

§ 10 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden müssen sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).
- (2) Die Fristen für die Rückmeldung werden von der Hochschule festgelegt und den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) ¹Die Rückmeldung wird nach fristgerechtem Eingang der fälligen Beiträge durchgeführt. ²Die Zahlung soll online über das Serviceangebot ODI durch Erteilung eines Einzellastschriftauftrages erfolgen. ³Eine Barzahlung des Semesterbeitrags ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Den Studentenausweis müssen die Studierenden zum Semesterbeginn an der vorgesehenen Selbstbedienungsstation verlängern; die übrigen Studienunterlagen sind unter Verwendung des Online-Serviceangebotes ODI auszudrucken. ²Eine Zusendung der Studienunterlagen erfolgt nicht.

§ 11 Mitwirkungspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, der Studentenkanzlei eine Änderung ihres Namens, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer Anschrift unverzüglich anzuzeigen. ²Bei Namensänderung oder Änderung der Staatsangehörigkeit muss ein amtlicher Nachweis vorgelegt werden. ³Für

Änderungen hinsichtlich der Anschrift sollen die Selbstbedienungsfunktionen des Online-Serviceangebotes ODI genutzt werden.

§ 12 Studiengangwechsel

(1) Der Wechsel eines Studienganges ist entsprechend § 4 bei der Studentenzentrale zu beantragen.

(2) Ein Studiengangwechsel ist nach erfolgter Rückmeldung, spätestens aber einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit schriftlich zu beantragen.

(3) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und den einschlägigen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.

§ 13 Beurlaubung

(1) ¹Studierende können auf Antrag, der an die Studentenzentrale zu richten ist aus wichtigem Grund gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). ²Beurlaubungen werden für ein Semester ausgesprochen. ³Die Zeit der Beurlaubung soll eine Gesamtdauer von zwei Semestern nicht überschreiten. ⁴Beurlaubungen für insgesamt mehr als zwei Semester dürfen nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonders schwer wiegender Umstände gewährt werden. ⁵Beurlaubungen aufgrund des Mutterschutzes sowie der Elternzeit sind auf die Höchstdauer nach Satz 3 nicht anzurechnen. ⁶Eine Beurlaubung im ersten Semester ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) ¹Wichtige Gründe gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere

1. eine durch ein ärztliches Attest bescheinigte Krankheit, wenn durch sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester nicht möglich ist,
2. ein Aufenthalt im Ausland zum Zwecke des Studiums an einer Hochschule,
3. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einen Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen,
4. ein fehlendes Angebot eines erforderlichen Anschlusssemesters,
5. Wehr-, Zivil- oder Ersatzdienst.

²Für ein nicht vorgeschriebenes Praktikum kann keine Beurlaubung ausgesprochen werden.

(3) Semester, in denen eine Beurlaubung erfolgt ist, zählen nicht als Fachsemester für prüfungsrechtliche Fristen.

(4) ¹Eine Beurlaubung ist mit der Rückmeldung, spätestens aber bis zum 14. April bzw. 31. Oktober (Ausschlussfristen) zu beantragen. ²Der Antragsgrund ist durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.

(5) Eine nachträgliche Beurlaubung ist ausgeschlossen.

§ 14 Doppelstudium

(1) ¹Die Immatrikulation in zwei Studiengängen bedarf der Genehmigung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Lehre und Studium. ²Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auf Grund eines Beratungsgesprächs bei der Allgemeinen Studienberatung erwarten lässt, dass sie oder er die gewählten Studiengänge ordnungsgemäß wird studieren können. ³Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn zudem ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen i. S. d. Art. 42 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG besteht.

(2) Der Antrag auf Doppelstudium ist entsprechend § 4 zu stellen.

§ 15 Exmatrikulation

(1) ¹Die Exmatrikulation (Art. 49 BayHSchG) erfolgt mit Ablauf des jeweiligen Semesters.

(2) ¹Die Exmatrikulation auf Antrag (Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG) erfolgt grundsätzlich zum Ende des jeweiligen Semesters. ²Auf entsprechenden Antrag kann die Exmatrikulation sofort erfolgen.

§ 16 Online-Dienste

(1) Den Studierenden wird bei der Immatrikulation eine Benutzerkennung (Account) für die Online-Dienste der Hochschule und eine studentische E-Mail-Adresse zugeteilt.

(2) ¹Die Studentin oder der Student ist verpflichtet, über die Homepage www.hs-coburg.de ihre oder seine Benutzerkennung frei zu schalten und ein sicheres Passwort festzulegen. ²Zur Authentifizierung werden der Familienname, der Vorname und die Matrikelnummer abgefragt.

(3) ¹Die Hochschule nutzt die studentischen E-Mail-Adressen dazu, hochschulöffentliche Informationen an Studierende zu versenden. ²Die Studierenden sind verpflichtet, regelmäßig ihre studentische Mailbox auf den Eingang von E-Mails zu prüfen. ³Für Studierende, die über

keinen eigenen Internetzugang verfügen, stehen an der Hochschule Räume mit Computern zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung.

Dritter Teil: Gaststudierende und Frühstudierende

§ 17 Gaststudierende, Frühstudierende; Studienkollegiaten

(1) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender (Art. 42 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG) erfolgt entsprechend § 4. ²Im Antrag sind die personenbezogenen Daten gemäß Art. 42 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 BayHSchG sowie die einzelnen Lehrveranstaltungen, deren Besuch angestrebt wird, anzugeben.

(2) ¹Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie die Studierenden. ²Bei Nachweis mindestens des mittleren Schulabschlusses und Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium auf Grundlage eines Beratungsgesprächs bei der Allgemeinen Studienberatung wegen der Vorbildung, der Berufserfahrung oder der sonstigen persönlichen Umstände des Bewerbers oder der Bewerberin zu der Auffassung gelangt, dass den einzelnen Unterrichtsveranstaltungen, für die die Immatrikulation erfolgen soll, gefolgt werden kann. ³Dies gilt nicht für Unterrichtsveranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen oder Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen erworben werden.

(3) ¹Die nach der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) vom 18. Juni 2007 (GVBl 2007, 399, 2210-1-1-9-WFK) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzte Gebühr ist bei der Immatrikulation durch Kontoauszug nachzuweisen.

(4) ¹Gaststudierende können sich grundsätzlich für alle angebotenen Lehrveranstaltungen immatrikulieren, sofern dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²Die Immatrikulation in Unterrichtsveranstaltungen zulassungsbeschränkter Semester, bei denen Labor- oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden, in Unterrichtsveranstaltungen von Studiengängen, bei denen der Hochschulzugang mit einer Eignungs- bzw. Eignungsfeststellungsprüfung verbunden ist oder in Unterrichtsveranstaltungen, deren Gegenstand Sprachunterricht ist, ist grundsätzlich nicht möglich.

(5) Die Teilnahme an Prüfungen und der Erwerb von Leistungsnachweisen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

(6) Das Urteil der Hochschule hinsichtlich der besonderen Begabung von Frühstudierenden gemäß Art. 42 Abs. 3 BayHSchG stellt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium auf Grundlage eines Gesprächs bei der Allgemeinen Studienberatung mit der Schülerin oder dem Schüler fest.

(7) ¹Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung eines Studierendenausweises und ist auf ein Semester befristet. ²Gaststudierende werden durch die Immatrikulation nicht Mitglied der Hochschule.

(8) Hinsichtlich des Studienkollegs an der Hochschule Coburg gilt Artikel 43 Absatz 8 BayHSchG.

Vierter Teil: In-Kraft-Treten

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 31. Oktober 2008 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 17. November 2008

Coburg, den 17. November 2008

Professor Dr. Heinrich Schafmeister
Präsident

Diese Satzung wurde am 18. November 2008 in der Zentralbibliothek der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. November 2008 durch Anschlag bekannt gegeben. Darüber hinaus wurde die Satzung im Schaukasten bei der Studentenkanzlei ausgehängt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. November 2008.

Coburg, den 18. November 2008

Alexander Kübler-Kreß
Ständiger Vertreter der Kanzlerin
Leiter des Rechtsamtes
